

MKV INFORMIERT

Folge II/2025

Tagesordnungen:

153. Kartellrat
82. Kartellversammlung
79. Altherrenbundtag (Philistertag)
72. Aktiventag

Programm Pennälertag 2025
Ausschreibung Franz-Maria-Pfeiffer-Preis
Terminvorschau
Preisliste MKV-Shop

Wien, 08.05.2025



Impressum

Redaktion: Thomas Weickenmeier, Kilian Hirschmugl, Dr. Thomas Luzer, Dr. Horst Pichler, Karin Bertl.
Mittelschüler-Kartell-Verband der katholischen farbentragenden Studentenkorporationen Österreichs;
1080 Wien, Laudongasse 16/3/1. Tel.: 01/523 74 34. Fax: 01/523 74 34-9
ZVR-Zahl: 646503058, ZVR-Zahl AHB: 750161558. MKV im Internet: <http://www.mkv.at>

Antrag 3 / 82. KV – Änderungen der Statuten und Kartellgeschäftsordnung

Die hohe Kartellversammlung möge folgende Kartellstatuten- und Kartellgeschäftsordnungsänderungsanträge beschließen:

Dem § 27 der Kartellstatuten wird eine litera d angefügt:

d) die Finanzgebarung des Verbandes, soweit diese von ausführenden Organen zu behandeln ist.

Dem § 62 der KGO wird eine litera d angefügt:

d) die Finanzgebarung des Verbandes, soweit diese von ausführenden Organen zu behandeln ist.

§ 43 Abs. 2 Der Kartellstatuten soll lauten:

(2) Die finanzielle Vertretung des Verbandes (insbesondere die Zeichnungsberechtigung für die Konten) erfolgt durch den Kartellfinanzreferenten gemeinsam mit einem Mitglied des Kartellpräsidiums.

§ 103 Abs. 2 KGO soll lauten:

(2) Die Gebarung hat sich nach den Ansätzen des Voranschlags zu richten. Eine Überschreitung der Ausgabensätze ist in dringenden Fällen bei gleichzeitiger Einsparung bei anderen Ausgabensätzen durch Beschluss der Verbandsführung gegen nachträgliche Genehmigung des Kartellrats zulässig. Sollten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Verbandsführung keine Ansätze zur Einsparung zur Verfügung stehen, können Mehrausgaben aus mit diesen unmittelbar zusammenhängenden Mehreinnahmen beschlossen werden.

§ 109 Abs. 2 KGO soll lauten:

(2) Die Zustimmung zu notwendigen Reisen und Übernachtungen ist von der Verbandsführung im Vorhinein einzuholen.

Begründung:

Mit diesen Änderungen wird dem Wunsch der Kartellrechnungsprüfer entsprochen. Hinkünftig können keine Finanzentscheidungen mehr getroffen werden, ohne dass der Kartellfinanzreferent mitentscheiden kann.

Die Präzisierung bei der Zeichnungsberechtigung soll überdies Banken und ähnlichen Einrichtungen gegenüber klarmachen, dass der Kartellfinanzreferent die Außenvertretungsbefugnis in finanzieller Hinsicht hat. In zukünftigen Vorstandsmeldungen an die Vereinsbehörde ist er daher zu berücksichtigen.

Für die Verbandsführung:

Thomas Weickenmeier v. Dr. Gambrinus, CIK, Kartellvorsitzender